

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/12/12 2000/11/0151

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.12.2000

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §26 Abs3:

FSG 1997 §7 Abs3 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/11/0303 E 11. Juli 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Delikt im Sinne des 7 Abs 3 Z 4 FSG 1997 rechtfertigt jedenfalls dann nicht mehr die Entziehung der Lenkberechtigung der betreffenden Person, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen und die betreffende Person in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227, sowie E 27.6.2000, 99/11/0384).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000110151.X01

Im RIS seit

13.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$